



# **Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2020, Nr. 03

18. Februar 2020

## **Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 10. Februar 2020 folgende Institutssatzung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
2. Es gehört der Fakultät für Bildungswissenschaften an.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Vorrangige Aufgaben und Ziele des Instituts für Erziehungswissenschaft bestehen in erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlicher Lehre und Forschung. Das Institut koordiniert die Lehre, fördert die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und vertritt gemeinsame Belange der Erziehungswissenschaft gegenüber der Fakultät und gegenüber anderen Gremien der Hochschule.

### **§ 3 Abteilungen**

Das Institut für Erziehungswissenschaft gliedert sich in die Abteilungen:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Erwachsenenbildung/Weiterbildung
3. Grundschulpädagogik
4. Internationale und empirische Bildungsforschung
5. Kindheitspädagogik
6. Sozialpädagogik

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft sind 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in dem Institut tätig sind, 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem Institut tätig sind, 3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind.

## **§ 5 Institutsleitung**

1. Das Institut für Erziehungswissenschaft wird von einer Institutsdirektorin bzw. einem Institutsdirektor und einer stellvertretenden Institutsdirektorin bzw. einem stellvertretenden Institutsdirektor geleitet.
2. Aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt das Koordinationsgremium die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor und ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Die Stellvertretung übernimmt nach einem Jahr das Amt der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Semesters. Wiederwahl ist möglich.
3. Bei der Besetzung der Institutsleitung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts turnusmäßig zu berücksichtigen.
4. Die Aufgaben der Institutsleitung bestehen in
  - a) der Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) der Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule,
  - c) der Einberufung und Leitung des Koordinationsgremiums.

## **§ 6 Koordinationsgremium**

Maßgebend für das Koordinationsgremium ist die Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg (VOG) in der jeweils geltenden Fassung, die gemäß § 1 Nr. 3 VOG auch für die Koordinationsgremien gilt:

[https://www.phfreiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/rektorat/infos/verfahrensordnung\\_gremien\\_nal.pdf](https://www.phfreiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/rektorat/infos/verfahrensordnung_gremien_nal.pdf)

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Koordinationsgremiums sind a) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft (§ 4 Nr. 1), b) acht akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter (die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsenden pro Abteilung einen/e akademische/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin und benennen entsprechend der Gesamtzahl weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) (§ 4 Nr. 2), c) eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter des Instituts.
2. Zu den Sitzungen des Koordinationsgremiums können beratend auch weitere Angehörige der Hochschule und, soweit es der Beratungsgegenstand erfordert, Gäste eingeladen werden.
3. Das Koordinationsgremium wird in der Regel dreimal pro Semester von der Institutsleitung einberufen.
4. Zu den Aufgaben des Koordinationsgremiums zählen
  - a) die Wahl der Institutsleitung,
  - b) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
  - c) Beratung im Zusammenhang mit der Erbringung des Lehrangebots.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 18.02.2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor